

Bundesland

Wien

Kurztitel

Einbeziehung von Arbeitnehmern in den Geltungsbereich des Nachtschwerarbeitsgesetzes

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 46/1993

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.09.1993

Text

§ 1. In den Geltungsbereich des Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1992 werden Arbeitnehmer des Krankenpflege- und Hebammendienstes einbezogen, die

1. in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen,
2. nicht bereits durch Art. V § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1992 einbezogen sind und
3. in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens 6 Stunden in nachstehenden Einrichtungen städtischer Krankenanstalten beschäftigt sind und während dieser Zeit unmittelbar Betreuungs- und Behandlungsarbeit für Patienten leisten, sofern nicht in diese Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt:
 - a) Abteilungen für Augenheilkunde,
 - b) Abteilungen für Chirurgie,
 - c) Abteilungen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
 - d) Abteilungen für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
 - e) Abteilungen für Haut- und Geschlechtskrankheiten,
 - f) Abteilungen für Kinderheilkunde,
 - g) Abteilungen für Urologie,
 - h) Abteilungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
 - i) Abteilungen für Strahlentherapie,
 - j) Ambulanzen und Institute, die nicht einer Abteilung eingegliedert sind.